

Satzung

DAS DORF

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen DAS DORF. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und der Familienbildung im Rahmen der Hochbegabung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Berücksichtigung der Bedürfnisse von hochbegabten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch regelmäßige Angebote und Treffen, wie Seminare zu Themen um die Hochbegabung und Gesprächskreise für Jugendliche und Eltern, sowie der Betrieb einer Begegnungsstätte.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- (3) Der Vorstand entscheidet über Bewilligung des Antrags nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (4) Es wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden, jedoch werden bereits gezahlte Beiträge nicht rückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung ihrer oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand zu nutzen. Darüber hinaus kann jedes aktive Mitglied, je nach Art der Veranstaltung, an diesen teilnehmen.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der eventuellen Aufnahmegebühr, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderung der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, e) die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erst zur Eröffnung der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit ist auch bei einer Mitgliederversammlung in Form einer Videokonferenz über eine geeignete Plattform gegeben, der Link hierzu wird den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Das Abstimmungsverfahren zu Beschlüssen wird bei jeder Mitgliederversammlung vom jeweiligen Versammlungsleiter, unter Berücksichtigung von Wünschen zu geheimen Wahlen, festgelegt. Die Abstimmung zum Vorstand läuft immer geheim ab. Jede Familie, mit gemeinsamer Mitgliedschaft, und jedes Mitglied, mit einzelner Mitgliedschaft, hat eine Stimme. Mitglieder sind ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich (bei Familien durch einen Stellvertreter der Familie) oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Zur Verabschiedung von regulären Beschlüssen reicht eine einfache Mehrheit. Bei Änderungen bezüglich der Satzung, der Geschäftsordnung oder der Beitragsordnung, sowie zur Vereinsauflösung, ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich. Kann bei Wahlen zum Vorstand kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Die Organe eines erweiterten Vorstandes werden in der Geschäftsordnung festgehalten.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart können den Verein jeweils zu zweit vertreten.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 15 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Vereinsmitgliedschaft wird auch die Mitgliedschaft im Vorstand beendet. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt und verpflichtet, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand kommissarisch zu berufen.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der gesamte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen sollte eingehalten werden. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn maximal ein Mitglied fehlt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines, Beendigung aus anderen Gründen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind-Rhein Ruhr e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.